

Aus der Nachbarschaft

Einheitliches Rentenalter in Liechtenstein

64 Jahre für Frauen und Männer

Vaduz, 8. Febr. (sda) Im Jahre 2005 werden die Liechtensteiner Männer und Frauen das gleiche Rentenalter von 64 Jahren haben. Liechtenstein passt seine Gesetzgebung in weiten Teilen der schweizerischen 10. AHV-Revision an, gewichtet aber gewisse Elemente wie das Splitting stärker nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau.

Laut Gesetzesentwurf der Liechtensteiner Regierung wird die Erhöhung des Frauen-Rentenalters von heute 62 Jahren in zwei Etappen vorgenommen. Ab 2001 soll das Rentenalter 63 eingeführt werden, ab 2005 gelten 64 Jahre. Das AHV-Alter der Männer von 65 Jahren soll ab 2001 auf 64 Jahre gesenkt werden, so dass Liechtensteins Frauen und Männer ab dem Jahre 2005 mit 64 in Pension gehen werden. Nach Angaben des Presse- und Informationsamtes vom Donnerstag wird Liechtenstein das neue Gesetz zusammen mit der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1997 in Kraft setzen.

Das Liechtensteiner Gesetz lehnt sich weitgehend an das Modell der 10. AHV-Revision an. Geplant sind die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die vorgezogene Altersrente von maximal zwei Jahren unter Abzug des entsprechenden Kürzungssatzes von 6,8 Prozent oder die Einführung der Witwerrente. Beim Wechsel von der Ehepaar-Rente zum individuellen Anspruch, dem Splitting, will Liechtenstein im Gegensatz zur Schweiz auf die Plafonierung von 150 Prozent der einfachen Rente des Mannes verzichten und den Grundsatz der Gleichberechtigung voll in die Praxis umsetzen. Verheiratete werden Konkubinatspaaren gleichgestellt, indem die AHV beiden Ehepartnern zu 100 Prozent ausgerichtet wird. Der von der Regierung ausgearbeitete Gesetzesentwurf geht bis Mitte April in die Vernehmlassung.

Tages-Anzeiger · Freitag, 9. Februar 1996

Rentenalter 64 für alle

Vorschlag der Liechtensteiner Regierung

Im Jahr 2005 werden die Liechtensteiner Männer und Frauen möglicherweise das gleiche Rentenalter von 64 Jahren haben. Liechtenstein beabsichtigt, seine Gesetzgebung in weiten Teilen der schweizerischen 10. AHV-Revision anzupassen, gewichtet dabei aber gewisse Elemente wie das Splitting stärker nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau.

Vaduz. – Laut Gesetzesentwurf der Liechtensteiner Regierung wird die Erhöhung des Frauen-Rentenalters von heute 62 Jahren in zwei Etappen vorgenommen. Ab 2001 soll das Rentenalter 63 eingeführt werden, ab 2005 gelten 64 Jahre.

Das AHV-Alter der Männer von 65 Jahren soll ab 2001 auf 64 Jahre gesenkt werden, so dass Liechtensteins Frauen und Männer ab dem Jahre 2005 mit 64 in Pension gehen werden. Nach Angaben des Presse- und Informationsamtes möchte

Liechtenstein das neue Gesetz zusammen mit der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1997 in Kraft setzen.

Keine Plafonierung beim Splitting

Das Liechtensteiner Gesetz lehnt sich weitgehend an das Modell der 10. AHV-Revision an. Beim Wechsel von der Ehepaarrente zum individuellen Anspruch – dem Splitting – will Liechtenstein aber im Gegensatz zur Schweiz den Grundsatz der Gleichberechtigung voll in die Praxis

umsetzen. Verheiratete werden Konkubinatspaaren gleichgestellt, indem die AHV-Rente beiden Ehepartnern zu 100 Prozent ausgerichtet wird. Weil diese Lösung für die Schweiz als zu teuer erachtet wurde, erhalten dort zwei Verheiratete zusammen höchstens 150 Prozent der Maximalrente.

Bei der AHV-Revision nach liechtensteinischem Muster wird mit Mehrkosten gerechnet, für die noch keine genauen Angaben vorliegen. Die zusätzlichen Kosten können jedoch kurz- und mittelfristig ohne Erhöhung des Beitragssatzes von 7,6 Prozent finanziert werden.

Der von der Regierung ausgearbeitete Gesetzesentwurf geht bis Mitte April in die Vernehmlassung. Er wird danach vom liechtensteinischen Parlament, dem Landtag, behandelt. (SDA)